

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 109 (1991)
Heft: 7

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nekrolog

Robert Henauer-Schlenk zum Gedenken

Am 11. Januar 1991 ist Robert Henauer-Schlenk im 87. Altersjahr gestorben. Bis 1987 war er noch aktiv im Berufsleben tätig als Verwaltungsratspräsident des Ingenieurbüros Robert Henauer AG in Zürich, welches er mit grossem Engagement, viel menschlichem Geschick und ausserordentlicher fachlicher Fähigkeit erfolgreich geleitet hatte.

In Zürich aufgewachsen, diplomierte er 1928 an der ETH Zürich. Als Bauingenieur wirkte er bei der Projektierung und Ausführung unzähliger Bauten in der ganzen Schweiz und auch im Ausland mit. Das Büro, welches heute rund 50 erfahrene und qualifizierte Mitarbeiter umfasst, wurde in den zwanziger Jahren von E. Rathgeb gegründet. 1952 übernahmen es J. Lee und R. Henauer. 1967 trat J. Lee in den Ruhestand. Die Firma wurde 1981 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, deren Verwaltungsratspräsident R. Henauer wurde. Bis zu seinem Rücktritt 1987 leitete er die Firma zusammen mit seinem Sohn, welcher seither dem Verwaltungsrat vorsteht.

Es war immer R. Henauers Anliegen, im Büro alle Konstruktionsarten wie Beton- und Stahlbau, Vorspannbeton, Elementbauweise und Holzbau zu pflegen. So wurden die Ingenieurarbeiten vieler repräsentativer Gebäude im In- und Ausland und selbstverständlich vieler Bauten in der City von Zürich ausgeführt. Darunter finden sich Versicherungen wie die «Rück» oder die «Zürich», die Hotels «International», «Atlantis» und «Zürich», das Hochhaus «Zur Palme» sowie diverse Banken (SBG, SBV, SKA, ZKB). In die Augen fallen auch Spitäler wie «Triemli», «Limmattal» und «Waid» sowie verschiedene Bauten des Flughafens Zürich und der Firmen BBC und Bührle. Die Parkgaragen Urania und Jelmoli wie auch das Einkaufszentrum Glatt sind weitere Bauwerke, die bei der Erstellung aus ingenieurtechnischer Sicht wegweisend waren.

Spezialgebiete, deren sich R. Henauer besonders angenommen hatte, sind Probleme tiefer Baugruben in schwierigen Böden und im Grundwasser, Pfahlgründungen und spezielle Fundationen. Für vorfabrizierte Bauten wurden unter seiner Leitung neuartige Elementtypen entwickelt.

Die Summe dieser Tätigkeiten über viele Jahre ist auch der Öffentlichkeit in verschiedenen Gremien sowie dem SIA zugute gekommen. Als Mitglied des Vorstandes der Zürcher Sektion und bei der Entstehung des Normenwerkes des SIA hat der Verstorbene eine Rolle von unbestrittenem Bedeutung gespielt.

Speziell in den siebziger und achtziger Jahren hat sich R. Henauer als Gutachter einen Namen gemacht und damit ein schwieriges Gebiet betreten, in welchem er sich bald als Autorität von internationaler Bedeutung zu erkennen gab. Für diese Tätigkeit sind ihm nicht nur seine umfassenden beruflichen Kenntnisse zugute gekommen, sondern auch seine Fähigkeit, «das Rechte» zu finden. So ging es in seiner Tätigkeit als Experte

und auch als Schiedsrichter nicht nur darum, Prozesse zu gewinnen, sondern solche nach Möglichkeit durch Verhandlungen und Vergleiche zu vermeiden. Dies erfordert Ideenreichtum und Spürsinn für das Denkbare und Mögliche sowie ein weitgespanntes Verständnis für alle beim Bauen auftretenden Fragen; Eigenschaften, die dem Verstorbenen in besonderem Masse eigen waren.

Allen, die mit ihm zusammengearbeitet haben, aber auch Freunden und Bekannten ausserhalb seines Tätigkeitsgebietes wird R. Henauer-Schlenk als ausserordentliche Persönlichkeit in Erinnerung bleiben, als Persönlichkeit, die sich in all ihrer vielfältigen Tätigkeit unermüdlich, mit grosser Hingabe und Sachverstand zum Wohle der Sache und der Betroffenen eingesetzt hat.

D. Gugler

Roger Petitpierre zum Gedenken

Roger Petitpierre wurde in Baden geboren, wo sein Vater als Ingenieur bei Motor-Columbus tätig war. Infolge des durch Unfall verursachten Todes seines Vaters zog er als Kind nach Lausanne um. Mit der Wiedereheirat seiner Mutter wurde er in einer Familie von sieben Kindern grossgezogen, was in der Krisenzeit der dreissiger Jahre bestimmt keine einfache Aufgabe war.

Nach dem Abschluss seines Elektroingenieurstudiums bei der «Ecole d'Ingénieurs» in Lausanne kam er 1944 in seine Geburtsstadt zurück und trat bei Brown Boveri ein. Er beschäftigte sich zuerst mit Versuchen im Kurzschlussversuchskanal und dann mit theoretischen Problemen auf dem Gebiete der Hochspannungsapparate und blieb dieser Firma bis zu seiner Pensionierung treu. Als sehr guter Vermittler wurde er öfters ins Ausland entsandt, um schwierige Probleme zu lösen, und nahm mehrmals an Tagungen der Conférence Internationale des Grands Réseaux Electriques (CIGRE) teil, wo seine Beiträge immer sehr geschätzt waren.

Von Anfang an interessierten ihn ethische Probleme des Ingenieurberufes. Er beteiligte sich mit anderen welschen Kollegen an der Gruppe der «Entretiens de Baden», die den Kern der 1947 gegründeten SIA-Sektion Baden bildete. Er wurde Vorstandsmitglied und blieb bis zu seinem Tode Delegierter der Sektion. Aktiv wirkte er in der Kommission für Mitgliederstruktur.

Trotz seinem ruhigen Charakter war Roger Petitpierre überzeugter Verfechter der Notwendigkeit für die Ingenieure und Architekten, mehr Verantwortung sozialer Natur zu übernehmen. Anfang 1990 schrieb er noch kurz vor seinem Tode einen Entwurf über «Les ingénieurs et les architectes dans la société de demain» zuhanden des Zentralkomitees.

Roger Petitpierre liebte die Natur und die Berge und ging gerne auf lange Wanderungen. Lesen und Kunst, insbesondere die impressionistische Malerei, waren seine Hobbies. Durch seinen Tod haben wir einen guten und geschätzten Freund verloren.

R. Sauvin

Rechtsfragen

Die Umweltverträglichkeitsprüfung und ihre Voraussetzungen

Das neue Umweltschutzrecht des Bundes soll möglichst bald durchgesetzt werden. Als die Fachrichtlinien, die zu seiner Anwendung nötig sind, können daher einfach geeignete Weisungen von kompetenter Quelle dienen. Diese Weisungen bedürfen nicht der Form eines rechtsetzenden Erlasses. Sind Neuanlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt, so können sie dieser regelmässig nicht deswegen entzogen werden, weil sie einen (verbesserten) Ersatz des bisher Vorhandenen bildeten. Dies geht aus einem Bundesgerichtsentscheid hervor.

Richtlinien der Umweltschutzfachstellen werden sowohl im Umweltschutzgesetz (USG) in Artikel 9 Absatz 2 wie auch in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannt. Sind keine solchen Richtlinien in aller Form ergangen, so heisst das nun aber keineswegs, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stattfinden könne. Denn die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat, in diesem Sinne entscheidend, sich gegen die Meinung gewandt, solche Richtlinien müssten in der Gestalt eines Erlasses, z.B. einer Verordnung, gekleidet sein, und so lange eine solche fehle, seien die massgebenden Kriterien für eine UVP gar nicht bekannt. Es genügen generelle oder auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen von Fachstellen. Sie sind von diesen und nicht von politischen Behörden zu erlassen.

Es ging um ein Projekt, um in Spreitenbach in einem Einkaufszentrum auf zwei überdachten Parkierebenen 624 Abstellplätze zu errichten. Dies ergäbe mit dem Erdgeschoss 957 Abstellplätze. Die zwei Parkebenen sollen 607 offene Parkplätze ersetzen. Das Baugesuch war noch von keiner Instanz abschliessend beurteilt worden. Ein Fall, in dem die Anordnung einer vollständigen formellen UVP (wie im Bundesgerichtsentscheid BG 113 Ib 225 ff., insbesondere S. 236, E. 3d) angesichts des Verfahrensstandes unverhältnismässig gewesen wäre, lag nicht vor. Der Gemeinderat von Spreitenbach hatte lediglich einen positiven Vorbescheid mit Bedingungen und Auflagen gegeben, der nur bezüglich der behandelten Fragen und unter Vorbehalt gleichbleibender rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse verbindlich ist. Der Gemeinderat beschloss aber in der Folge eine UVP und forderte die das Baugesuch stellende Gesellschaft auf, einen Umweltverträglichkeitsbericht ausstellen zu lassen. Dagegen wehrte sich die Baugesuchstellerin erfolglos durch drei Instanzen, zuletzt mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde, welche vom Bundesgericht abgewiesen wurde.

Die Funktion der von der Beschwerdeführerin vermissten Richtlinien erfüllte im vorliegenden Falle der von der Abteilung für Umweltschutz des aargauischen Baudepartements verfasste Anforderungskatalog für Parkhäuser. So weit der Inhalt dieses Berichts nicht schon aus Art. 9 USG und Art. 9 UVPV sowie diesem Anforderungskatalog

hervorgeht, ist es Sache dieser Fachstelle, Näheres zu präzisieren. Es ist nicht etwa die Aufgabe der Vorinstanz des Bundesgerichts (des kantonalen Verwaltungsgerichtes), erstinstanzlich den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes festzulegen.

Die vor Bundesgericht beschwerdeführende Baugesuchstellerin bestritt vor dieser Instanz die Pflicht zur formellen UVP auch ohne Erfolg mit dem Argument, das Bauvorhaben verbessere die heutigen Parkplatzverhältnisse, indem zahlreiche offene Parkplätze ersetzt würden. Anhang 1 Ziff. 11.4 der UVPV unterstellt indessen Parkhäuser und -plätze der UVP, sofern sie für mehr als 300 Motorwagen bestimmt sind. Diese Zahl wird vom vorliegenden Projekt bei weitem überschritten. Dass gleichzeitig eine gleich grosse Zahl offener Parkplätze aufgehoben wird, spielte – zumindest im vorliegenden Falle – keine Rolle. Für den Entscheid darüber, ob eine geplante Anlage der UVP unterliegt, ist grundsätzlich die Immissionsträchtigkeit der Anlage für sich allein, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Entlastungseffekts, massgebend. Andernfalls würde ein Teil der materiellen UVP vorweggenommen. In diesem Sinne hat das Bundesgericht nun schon mehrfach entschieden.

Dass nicht nach dem «Nettoprinzip» gehandelt werden kann, schien dem Bundesgericht aus diesem Prozess besonders deutlich hervorzugehen. Die auf der einen Seite des Einkaufszentrums gelegenen 956 Abstellplätze vermögen sich schliesslich in erheblich anderer Weise auf den Verkehr, die Nachbarschaft und die Umwelt auszuwirken als die auf zwei verschiedene Standorte dezentralisierten Parkfelder mit gleicher Anzahl. Die Projektierung eines neuen Parkhauses an einem Ort, an dem sich bis anhin lediglich ein geringerer Teil der offenen Parkplätze befunden hat, welche das Parkhaus kompensieren soll, darf auch keineswegs als blosse Sanierung einer Anlage angesprochen werden, welche eventuell der UVP nicht unterstünde (vgl. Art. 1 und 2 UVPV). (Urteil vom 6. September 1989)

Dr. R. B.

Umstrittene Wohnanteils-Baupflicht

Die Durchsetzung eines Wohnanteils im Neubau eines Geschäftshauses an der Ecke Allschwiler-/Friedrichstrasse in Basel ist vom Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) als rechtmässig befunden worden.

Die überbaute Fläche der Eckliegenschaft beläuft sich auf rund 70% letzterer. Die geplante Wohnfläche im Neubau hätte rund 30% der anrechenbaren Geschossfläche des Geschäftshausesneubaus betragen. Die Bauherrschaft ersuchte jedoch mit einem Baugesuch um eine Zweckänderung des vierten Obergeschosses und des Dachgeschosses. Anstelle der vier Wohnungen sollten Büros eingerichtet werden. Begründet wurde dies

mit dem Platzbedarf des Unternehmens und der schlechten Lage der Wohnungen. Bauinspektorat, Baurekurskommission und Verwaltungsgericht sprachen sich jedoch gegen diese Änderung aus. Eine staatsrechtliche Beschwerde brachte der Bauherrschaft ebenfalls keinen Erfolg.

Das Verbot, die Wohnungen in Geschäftsräume umzuwandeln, stützte sich auf die kantonale Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil (WAV). Als deren gesetzliche Grundlage stand § 15 des kantonalen Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbau (WBFG) zur Diskussion. Absatz 1 dieser Bestimmung verlangt, es sei beim Erteilen von Baubewilligungen den Bedürfnissen des Wohnungsbau Rechnung zu tragen. Diese Anweisung ist dem Bundesgericht zufolge pflichtgemäß auszuüben. Die Richtlinien für die Bewilligungsbehörden müssen sich von sachgerechten Kriterien für die Festsetzung des Mindestwohnanteils im Einzelfall leiten lassen.

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob dies der Fall sei und ob der Gesetzgeber seine Rechtsetzungsbefugnisse zureichend an die verordnende Behörde delegiert habe. Eine solche Delegation an die Verwaltungsbehörde ist zulässig, wenn sie nicht durch das kantonale Recht ausgeschlossen ist, wenn sie auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt wird und wenn das Gesetz – so weit die Rechtsstellung der Bürger schwerwiegend berührt wird – die Grundzüge der Regelung selbst enthält. Außerdem muss die Delegation in einem der Volksabstimmung unterliegenden Gesetz enthalten sein.

Diesen Anforderungen genügte die kantonale Regelung. Die Festsetzung eines Mindestwohnanteiles für Neubauten, die in einer Wohnbauzone errichtet werden, wertete das Bundesgericht nicht als besonders schweren Eingriff ins Eigentum (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 112 I 267 f., Erwägung 4 mit Hinweisen). Damit genügte die (bescheidene) Regelungsgenauigkeit des Gesetzes.

Die sich mit den Grundsätzen und Zielen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) deckenden, vom Bundesgericht als sachgerecht bezeichneten Kriterien der WAV ergaben seinem Urteil zufolge, dass hier die Bauherrschaft bei ihrem Neubau verpflichtet war, den Bedürfnissen des Wohnungsbau Rechnung zu tragen. Dabei ist darauf zu achten, dass sie von lästigen Einwirkungen von Lärm und Erschütterungen möglichst verschont bleiben (Art. 3 Abs. 3 Buchstabe b RPG). An einer innenstädtischen Durchgangsstrasse ist dem durch bauliche Massnahmen Rechnung zu tragen. Die Bauherrschaft hatte hier nicht geltend gemacht, dies sei unmöglich. Sie wird sich nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der Lärmschutzverordnung (namentlich Art. 7 und Anhang 1) zu richten haben. Auch an Strassen mit starker Verkehrslärmbelastung darf ein Wohnanteil verbindlich vorgeschrieben werden. Doch ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Lärmschutz errichtet wird (BGE 111 Ia 97, Erw. 2a).

Vergeblich machte die Bauherrschaft noch geltend, der bestehende Wohnanteilplan sei ein Nutzungsplan, für dessen Erlass § 15 WBFG keine genügende Grundlage bilde. Der kantonale Gesetzgeber hatte bewusst von einem für jedermann verbindlichen Nutzungsplan im Sinne von Art. 21 RPG abgesehen. Er hat eine nach pflichtgemäßem Ermessen und nach regierungsrätlichen Richtlinien zu erfüllende Verpflichtung erlassen. Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit wird durch einen Wohnanteilplan mit *im Einzelfall* zu konkretisierenden Richtzahlen gesichert.

Die Verpflichtung, im Wohnmischgebiet auf jeder Parzelle einen Wohnflächenanteil zu verwirklichen, geht jedoch nicht erst aus dem Plan, sondern unmittelbar aus dem Gesetz hervor. Auch aus dem Wohnanteilplan der Stadt Zürich lässt sich der Mindestwohnanteil nicht parzellengenau entnehmen. Auch die Ausführungsvorschriften der Bauordnung der Stadt Zürich enthalten notwendigerweise Ausnahmeregelungen, um zu starre Festsetzungen zu vermeiden (BGE 111 Ia 98, Erw. 2a). Wenn der baselstädtische Gesetzgeber bewusst eine flexible Regelung gewählt hat, so werden die Grundeigentümer dadurch nach der Meinung des Bundesgerichtes nicht benachteiligt. Ihr umfassender Rechtsschutz bleibe vielmehr gewährleistet. Im Einzelfall könnten sie nämlich darlegen, dass ein ihnen auferlegter Wohnanteil in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, der Eigenschaft ihres Grundstücks und des Charakters des Quartiers sowie in Abwägung ihrer Interessen durch kein ausreichendes öffentliches Interesse gedeckt und unverhältnismässig sei. (Urteil vom 19. Dezember 1989)

Dr. R. B.

Bücher

Umwelttechnik aus der Schweiz

Hrsg. Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM), Gruppe Umwelttechnik. 130 Seiten, viele Farbbilder, Tabellen, Ausgaben in Deutsch und in Englisch. Kostenloser Bezug beim VSM, Kirchenweg 4, 8032 Zürich, Tel. 01/384 48 44.

Kurz vor Jahresende erschien erstmals in der Schweiz eine umfassende Publikation über Anwendungsbereiche und Anbieter schweizerischer Umwelttechnik. Die Dokumentation mit dem Titel «Umwelttechnik aus der Schweiz» umfasst zwei Hauptschwerpunkte. In einem ersten Teil geben unabhängige Experten einen Einblick in die wesentlichen Bereiche und Sachfragen der Umwelttechnik. Diese in zehn Kapitel aufgeteilte Themenübersicht ermöglicht gleichzeitig ein schnelles Auffinden der jeweiligen Produktepalette.

Im zweiten Teil enthält die VSM-Publikation ein alphabetisch geordnetes Herstellerverzeichnis, das über wichtige Anbieter schweizerischer Umwelttechnologie informiert. Im Anhang figuriert zudem ein weltweites Verzeichnis der nationalen Umweltschutzbehörden.